

Weitere Signaturen siehe Katastervorschriften !

# TEIL B TEXT

## 1. Höhenlage der Gebäude

Oberkante Erdgeschoßfußboden für  
eingeschossige Wohngebäude höchstens 0.55 m  
mehrgeschossige Wohngebäude höchstens 1.20 m  
eingeschossige Nicht-Wohngebäude höchstens 0.20 m  
über zugeordneter Strassenverkehrsfläche.

Überschreitungen bis 0,50 m als Ausnahme zulässig,  
wenn durch Geländeform, Oberflächen- oder Grund-  
wasserstand, Hochwassergefahr oder Höhenlage der  
Schmutzwasserleitung bedingt.

## 2. Einfriedigungen (Hecken mit Schutzsaum)

Am den Verkehrsflächen: bis 0.80 m Höhe zulässig,  
an den seitlichen u. rückwärtigen Grenzen :  
bei offener Bauweise bis 1.20 m zulässig,  
bei geschlossener Bauweise bis 0.80 m Höhe zulässig,  
bei Zeilenbauweise bis 0.80 m zulässig.